Untersuchungsparameter für §2, 2 b-Trinkwasser Anlagen

Stand: 03/2025

Landratsamt Biberach

Untersuchungsumfang nach der Bekanntmachung der Neufassung der Trinkwasserverordnung TrinkwV vom 23.06.2023

a) jährlich Parameter der Gruppe A

TrinkwV Anlage 1 Teil I & Anlage 3 Teil I:

• Enterokokken	• Escherichia coli (E.coli)
• Coliforme Bakterien	• Koloniezahl bei 22 °C
• Koloniezahl bei 36 °C	• Färbung
• Trübung	• Geschmack
• Geruch	• Wasserstoffionen-Konzentration
• Elektrische Leitfähigkeit	• Entnahmetemperatur

Unter den nachfolgend bestimmten Bedingungen werden die Parameter der Gruppe A durch die folgenden Parameter ergänzt:

• Aluminium, wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird,
• Eisen, wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird,
• Clostridium perfringens einschließlich Sporen, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird

b) Zusätzlich mindestens jedes 3. Jahr beginnend in 2025 die Parameter der Gruppe B

TrinkwV Anlage 2, Teil I:

1	Acrylamid[1]	10	Pestizide[3]
2	Benzol	11	Pestizide gesamt[3]
3	Bor	12	Summe PFAS-20[4]
4	Bromat[2]	13	Summe PFAS-[4]
5	Chrom ges.	14	Quecksilber
6	Cyanid	15	Selen
7	1,.2 Dichlorethan	16	Tetrachlorethen und Trichlorethen
8	Fluorid	17	Uran
9	Nitrat		

Anmerkung zu Anlage 2, Teil I

[1] *zu Nr .1 nur erforderlich beim Einsatz von Flockungshilfsmittel*

[2] *zu Nr. 4 nur erforderlich beim Einsatz von Ozon zur Desinfektion*

[3] *zu Nr. 10, 11 sofern solche Produkte im Einzugsgebiet verwendet werden.*

[4] *zu Nr. 12&13* ***bis*** *2026: nur wenn Anhaltspunkte für einen PFAS-Eintrag (z.B. bei Brandfällen Einsatz von Löschschäumen) im Einzugsgebiet vorhanden sind,* ***ab*** *2026 Pflichtuntersuchung*

Fortsetzung auf Seite 2!

b) Fortsetzung der Parameter der Gruppe B

TrinkwV Anlage 2, Teil II:

1	Antimon	10	Halogenessigsäuren (HAA-5)[7]
2	Arsen	11	Kupfer
3	Benzo-(a)-pyren	12	Nickel
4	Bisphenol A[4]	13	Nitrit
5	Blei	14	PAK
6	Cadmium	15	Trihalogenmethane[8]
7	Chlorat[5]	16	Vinylchlorid[9]
8	Chlorit[6]		
9	Epichlorhydrin[4]		

Anmerkung zu Anlage 2, Teil II

[4] zu Nr. 4 und 9: sofern Rohrauskleidungen aus Harzen vorliegen
[5]zu Nr. 7: Bestimmung sofern eine Desinfektion mit chloratbildenden Aufbereitungsstoffen erfolgt
[6]zu Nr. 8: Bestimmung sofern eine Desinfektion mit Chlordioxid erfolgt
[7]zu Nr. 10: Bestimmung sofern eine Desinfektion mit halogenessigsäurebildendenen Stoffen erfolgt
[8]zu Nr. 15 Bestimmung sofern eine Desinfektion mit trihalogenmethanbildenden Stoffen erfolgt
[9]zu Nr. 16 Bestimmung der Parameter bei Vorhandensein von PVC-Leitungen im Trinkwassernetz

TrinkwV Anlage 3, Teil I Indikatorparameter:

1	Aluminium[10]	6	Mangan
2	Ammonium	7	Natrium
3	Calcitlösekapazität[11]	8	Oxidierbarkeit
4	Chlorid	9	Sulfat
5	Eisen		

Anmerkung zu Anlage 3 Teil I

[10] zu Nr. 1 nur erforderlich beim Einsatz von Flockungsmittel
[11] zu Nr. 3 nur erforderlich wenn Wasserstoffionen-Konzentration < 7,7 ist (siehe A-Parameter)

Hinweis:

- Wir empfehlen Ihnen, eine Kopie dieser Aufstellung dem Labor auszuhändigen, welches die Untersuchungen Ihres Trinkwassers durchführt.
- Die Ergebnisse der jährlichen Untersuchungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Untersuchungen dem Gesundheitsamt unaufgefordert zuzusenden.
- Das Labor muss Ihre amtliche Entnahmestellen Nummer haben und auf dem Befund angeben damit die digitale Datenübermittlung im Labdüs oder Octoware Format funktioniert
- Das Labor ist mit der Datensatzübermittlung in einem der vorgenannten Formate zu beauftragen